

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Lieferung / Liefertermine

Die Lieferfristen sind branchenüblich bzw. die Ausführung gilt ab dem Tag, wenn die Fa Fensterwerk, die endgültigen Angaben für die Produktion bekommt. Lieferhindernisse wie z.B. Transporterschwernisse oder Ausfall der Transportmittel, sowie behördliche Eingriffe bewirken eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen und Termine. Grundsätzlich müssen die Waren abgeholt werden. Zustellung werden in Sammellieferungen organisiert. Falls erforderlich könnten auch Direktlieferungen, allerdings Kostenpflichtig nach Vereinbarung vorgenommen werden.

Liefertermine können vom Kunden nach Absprache auch geändert werden, jedoch muss dies vor Einteilung der Lieferungen erfolgen. Der Kunde hat Übernahmepflicht und übernimmt auch die Verantwortung nach Erhalt der Ware. Sollte bei Lieferungen die Übernahme durch Abwesenheit des Kunden behindert werden, müssen die entstandene Zusatzkosten für Neulieferung vom Kunden bezahlt werden. Beschädigte Waren müssen bei Übernahme protokolliert (möglichst auf Lieferschein) und vom Lieferanten auch bestätigt werden.

Lieferkonditionen in der Auftragbestätigung sind maßgebend. Ansonsten gelten die allgemeine Lieferbedingungen.

2. Maßangaben

Alle Produkte sind Maßanfertigungen. Der Kunde ist für die Maßangaben verantwortlich. Retournahme, Austausch oder Änderungen sind nur für ein angemessenes Entgelt möglich. Die Bestellungen sind immer schriftlich abzugeben. Die telefonisch vereinbarten Bestellungen sind nur dann gültig, wenn innerhalb 72 Stunden eine schriftliche Bestätigung folgt. Die mündlichen Vereinbarungen werden nur angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

3. Preise und Zahlungshinweise

Preise gelten ab Werk und sind „Abhol-Nettopreise“, d.h. wir gewähren generell kein Skonto. Hinzu kommt in jedem Fall die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Rechnungen werden mit dem Datum des Abholtermins ausgestellt. Die Berechnung erfolgt zum gültigen Tageskurs. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in der Höhe von 14%.

4. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten und das Eigentum sämtlicher Liefergegenstände bis zur vollständigen Bezahlung unserer Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung vor. Die von uns gelieferte Ware ist von anderer Seite nicht pfändbar und die Ansprüche des Weiterverkäufers gehen in jedem Fall dann auf uns über. Der Käufer ist verpflichtet, uns von irgendwelchen Pfändungen sofort in Kenntnis zu setzen.

5. Gewährleistungen

Der Verkäufer übernimmt für die Produktions- und Materialfehler bis zu 5 Jahren die Garantie. Die Fa Fensterwerk hat das Recht, die Mängel unter Einhaltung einer angemessenen Frist oder mit Lieferung der Bestandteile zu beheben. Wenn der Schaden so entsteht, dass der Kunde den Gegenstand nicht fachgemäß behandelt oder montiert hat, dann fällt dies nicht in die Garantie. Allerdings kann die Fa Fensterwerk die Reparatur des Schadens übernehmen, jedoch sind die Kosten dafür vom Auftraggeber zu tragen.

6. Erfüllungsort, Gerichtstand und anwendbares Recht

Für Alle Ansprüche aus dem Vertrag wird als Erfüllungsort Győr und die ausschließliche Zuständigkeit der jeweils sachlich zuständigen Gerichte in Győr ausdrücklich vereinbart.

Die Fa Fensterwerk bleibt jedoch berechtigt den AGB an seinem Wohnsitz zu klagen. Für den Betrag und alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen sich ergebenden Ansprüchen wird die Anwendung, materiellen ungarischen Rechtes vereinbart. Die Anwendbarkeit des Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen,